

Sessionsvorschau

Herbst 2020 (7. – 25. September 2020)



Überblick

Nationalrat

Nr.	Titel	Haltung SBV	Seite
17.071	Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020		3
20.038	Massnahmenpaket zugunsten der Medien		5
20.044	Bahninfrastruktur, Systemaufgaben in diesem Bereich und Investitionsbeiträgen an private Güterverkehrsanlagen in den Jahren 2021-2024. Finanzierung		5
18.310	Kt. Iv. Wallis. Wasserkraft. Für eine Lockerung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer		6
19.453	Pa. Iv. Reynard. Gleicher Lohn für Frau und Mann. Ein griffiges Gesetz für die Mehrheit der Arbeitnehmenden tut not!		6

Ständerat

Nr.	Titel	Haltung SBV	Seite
17.071	Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020		7
20.3225	Mo. Noser. Mehr Lebensqualität und sichere Renten für alle		8
evtl. 20.038	Massnahmenpaket zugunsten der Medien		9
19.050	Stabilisierung der AHV (AHV 21)		9
20.3266	Mo. Gapany. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen. Artikel 24 aufheben, damit der Grundsatz "pacta sunt servanda" gewahrt bleibt		10
19.4560	Mo. Rieder. Mit Bürokratieabbau zu einem stärkeren saisonalen Arbeitsmarkt		10
20.3410	Mo. Graf Maya. Die Kurzarbeitsentschädigung soll für Einkommen bis 4000 Franken 100 Prozent des Monatslohns betragen		11
20.3531 20.3532	Mo. Coroni/Rieder. Fairerer Wettbewerb gegenüber Staatsunternehmen		11
20.3665	Mo. Müller Damian. Transparenz bei den Arbeitslosenkassen		12
19.453	Pa. Iv. Reynard. Gleicher Lohn für Frau und Mann. Ein griffiges Gesetz für die Mehrheit der Arbeitnehmenden tut not!		12

Nationalrat

Der Nationalrat behandelt folgende für den Schweizerischen Baumeisterverband wichtigen Geschäfte:

CO2 Gesetz

17.071 Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020

Donnerstag, 10. September 2020

Empfehlung SBV: ÄNDERUNG.

Inhalt: Der Baumeisterverband fokussiert sich auf die baurelevanten Aspekte des Gesetzes.

Bisherige Beratungen: Nachdem beide Kammern Änderungen in den vergangenen Sessionen vorgenommen haben, liegt das Geschäft in der Differenzbereinigung. Die UREK-S hat in ihrer Beratung im August einen grossen Teil der Differenzen in der Vorlage zur Totalrevision des CO2-Gesetzes ausgeräumt. Für den SBV bestehen in den Artikeln 38, 39 und 42 noch wichtige Differenzen.

Bund	Nationalrat	UREK-S	Empfehlung
Art. 38 ...	Art 38h Abs. 3 Der Ertrag aus den Versteigerungen von Emissionsrechten nach den Artikeln 23 Absatz 2 und 24 Absatz 2, die Hälfte des Ertrags aus den Ersatzleistungen nach Artikel 17 sowie der Ertrag aus den Ersatzleistungen nach den Artikeln 26, 29 und 34 werden für Massnahmen.... ..ergeben können, eingesetzt. Die andere Hälfte des Ertrags aus den Ersatzleistungen nach Artikel 17 wird dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr zugewiesen.	Art 38, Abs 3 h Minderheit Knecht <i>Ausklammerung der Erträge aus Ersatzleistungen (Art. 17)</i>	Minderheit Knecht folgen

<p>Art. 39 Abs 3 bst a In Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.</p>	<p>... Programme zur Förderung von Ersatzneubauten, energetischer Gebäudehüllen- oder Gesamtsanierungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.</p>	<p>... Programme in mindestens zwei der folgenden drei Bereiche verfügen und eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten: 1. energetische Gebäudehüllen oder Gesamtsanierungen; 2. Gebäudetechniksaniierungen, insbesondere Ersatz bestehender fossiler Heizungen und elektrischer Widerstandsheizungen; 3. Ersatzneubauten;</p>	<p>Version Nationalrat folgen</p>
<p>Art. 42 Der Ertrag aus der Ersatzleistung nach Artikel 17 wird dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr zugewiesen.</p>	<p>Art. 42 <i>streichen</i></p>	<p>Art. 42 <i>streichen</i> Minderheit Knecht folgen: <i>Version Bundesrat</i></p>	<p>Minderheit Knecht folgen: <i>Version Bundesrat</i></p>

Haltung SBV: Der SBV lehnt Art. 38h Abs. 3 klar ab. Mit der Einlagerung der Einnahmen aus den Sanktionen auf neu zugelassenen Fahrzeugen in den Klimafond, werden dem NAF zweckgebundene Mittel entzogen. Dies widerspricht aus Sicht des SBV dem Volkswillen aus dem Jahre 2017. Der SBV empfiehlt, in Artikel 38h der Minderheit Knecht zu folgen. In diesem Zusammenhang fordert die Minderheit Knecht auch Art. 42 gemäss der Version des Bundesrates beizubehalten.

Der SBV stellt zudem mit grosser Ernüchterung fest, dass der UREK-S in Art 39 wieder von der Gleichbehandlung von Sanierungen und Ersatzneubauten abweicht, in dem er den Kantonen die Wahl überlässt. Diese Gleichstellung ist das Kernanliegen der Bauwirtschaft und wurde in der bisherigen Beratung jeweils gestützt. Der jetzige Vorschlag der UREK-S ist daher inakzeptabel.

Arge-Mehrfachbelastung

20.038 Massnahmenpaket zugunsten der Medien

Donnerstag, 10. September 2020

Empfehlung SBV: ÄNDERUNG.

Inhalt: Das Massnahmenpaket schnürt viele unterschiedliche Interessen zusammen. Es ändert das Postgesetz sowie das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG). Mit dem Massnahmenpaket werden Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischer Medien sowie das Bundesgesetz über die Förderung von Online-Medien eingeführt. In der Revision RTVG enthalten ist auch die Befreiung von einfachen Gesellschaften von der RTVG-Abgabe.

Bisherige Beratungen: Der Ständerat hat in der Sommersession bereits erste Änderungen an der Bundesratsvorlage vorgenommen. Insbesondere hat er die Gelder für die Online-Förderung nicht freigegeben. Die KVF-N hat nun vorgeschlagen, die indirekte Förderung der Medien von der Online-Medien-Förderung zu trennen.

Haltung SBV: Die Annahme des Art. 70. Abs. 2, 2bis und 4 zweiter Satz im RTVG und die damit verbundene Abschaffung der Mehrfachbelastung durch Arbeitsgemeinschaften (Arges) ist unbedingt umzusetzen. Die Arges haben schon zweimal höhere Beträge zu Unrecht bezahlen müssen. Eine Aufteilung des Geschäftes dient dazu, diese Forderung möglichst schnell umzusetzen und wird darum begrüsst. Bei der weiteren Subventionierung der Medien ist Vorsicht geboten. Der Bund sollte keine Abhängigkeiten schaffen und Gelder mit Bedacht dort ausgeben, wo auch eine sinnvolle Wirkung erzielt werden kann. Die Online-Förderung sollte darum überdacht werden.

Bahninfrastruktur

20.044 Bahninfrastruktur, Systemaufgaben in diesem Bereich und Investitionsbeiträgen an private Güterverkehrsanlagen in den Jahren 2021-2024. Finanzierung

Montag, 21. September 2020

Empfehlung SBV: ANNAHME.

Inhalt: Der Bundesrat beantragt dem Parlament für die Periode 2021-2024 einen Zahlungsrahmen von 14,4 Milliarden Franken für Erhalt und Modernisierung des Schienennetzes. Dadurch können die Bahnen die Substanz des Schienennetzes erhalten, es bei Bedarf modernisieren und es auf den aktuellen Stand der Technik bringen. Die vom Bundesrat vorgesehene Aufstockung gegenüber der laufenden Periode dient hauptsächlich dazu, den gestiegenen Bedarf bei der Fahrbahn, den Bahnhöfen, den Sicherungsanlagen, den Brücken und Tunnels sowie bei den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Umwelt- und Naturschutzes zu decken.

Bisherige Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt. Die KVF-N und FK-N befürworten mit einer Mehrheit die Vorlage.

Haltung SBV: Mit der Finanzierungsvorlage des Bundesrates werden die Finanzen für leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen gesprochen. Das Vorhaben soll dazu beitragen, die Verfügbarkeit und die Qualität des Schienennetzes zu verbessern und somit den Bahnverkehr zu stabilisieren.

Wasserkraft

18.310 Kt. Iv. Wallis. Wasserkraft. Für eine Lockerung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

Dienstag, 22. September 2020

Empfehlung SBV: ANNAHME.

Inhalt: Im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer ist festgehalten, wie Kompensations- und Umweltmassnahmen für neue oder geänderte Kraftwerkkonzessionen ausgestaltet werden müssen. Der Kanton Wallis fordert eine Lockerung des Gesetzes. Die Regierung spricht dabei ein konkretes Beispiel an, in welchem Naturschutzverbände die Umweltverträglichkeitsmassnahmen einer Wasserkraftanlage (Chippis-Rhone) anfochten und obsiegt haben.

Bisherige Beratungen: In der Wintersession 2019 vom Ständerat abgelehnt.

Haltung SBV: Für die Umsetzung der Energiestrategie braucht es dringend mehr Wasserkraftwerke. Für deren Realisation ist bereits heute ein enormer administrativer Aufwand nötig mit etlichen Kompensationsmassnahmen im Umweltbereich. Diese sollten sich im machbaren Bereich halten, damit die Strategie 2050 umgesetzt werden kann.

Lohnungleichheit

19.453 Pa. Iv. Reynard. Gleicher Lohn für Frau und Mann. Ein griffiges Gesetz für die Mehrheit der Arbeitnehmenden tut not!

Donnerstag, 24. September 2020

Empfehlung SBV: ABLEHNUNG.

Inhalt: Die Initiative möchte eine Lohngleichheitsanalyse bereits ab 50 Personen einführen.

Bisherige Beratungen: Noch nicht behandelt.

Haltung SBV: Das Gleichstellungsgesetz wurde erst vor kurzem aktualisiert. Dabei einigte man sich auf die Lohngleichheitsanalyse ab 100 Personen. An diesem Kompromiss sollte nicht gerüttelt werden. Für viele kleinere Unternehmen zwischen 50 und unter 100 Personen würde die Lohngleichheitsanalyse einen grossen zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten. Das Bauhauptgewerbe wäre stark betroffen, weil seine durchschnittliche Betriebsgrösse bei rund 50 Beschäftigten liegt. Es werden zudem die verwandten Geschäfte 19.452 und 19.444 abgelehnt, weil sie unverhältnismässige Bussen und schwarze Listen einführen möchten.

Ständerat

Der Ständerat behandelt folgende für den Baumeisterverband wichtigen Geschäfte:

CO2 Gesetz

17.071 Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020

Montag, 7. September 2020

Empfehlung SBV: ÄNDERUNG.

Inhalt: Der Baumeisterverband fokussiert sich auf die baurelevanten Aspekte des Gesetzes.

Bisherige Beratungen: Nachdem beide Kammern Änderungen in den vergangenen Sessionen vorgenommen haben, liegt das Geschäft in der Differenzbereinigung. Die UREK-S hat in ihrer Beratung im August einen grossen Teil der Differenzen in der Vorlage zur Totalrevision des CO2-Gesetzes ausgeräumt. Für den SBV bestehen in den Artikeln 38, 39 und 42 noch wichtige Differenzen.

Bund	Nationalrat	UREK-S	Empfehlung
Art. 38 ...	Art 38h Abs. 3 Der Ertrag aus den Versteigerungen von Emissionsrechten nach den Artikeln 23 Absatz 2 und 24 Absatz 2, die Hälfte des Ertrags aus den Ersatzleistungen nach Artikel 17 sowie der Ertrag aus den Ersatzleistungen nach den Artikeln 26, 29 und 34 werden für Massnahmen.... ..ergeben können, eingesetzt. Die andere Hälfte des Ertrags aus den Ersatzleistungen nach Artikel 17 wird dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr zugewiesen.	Art 38, Abs 3 h Minderheit Knecht <i>Ausklammerung der Erträge aus Ersatzleistungen (Art. 17)</i>	Minderheit Knecht folgen
Art. 39 Abs 3 bst a In Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen	... Programme zur Förderung von Ersatzneubauten, energetischer Gebäudehüllen- oder	... Programme in mindestens zwei der folgenden drei Bereiche verfügen und eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten:	Version Nationalrat folgen

ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.	Gesamtsanierungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.	1. energetische Gebäudehüllen oder Gesamtsanierungen; 2. Gebäudetechniksaniierungen, insbesondere Ersatz bestehender fossiler Heizungen und elektrischer Widerstandsheizungen; 3. Ersatzneubauten;	
Art. 42 Der Ertrag aus der Ersatzleistung nach Artikel 17 wird dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr zugewiesen.	Art. 42 <i>streichen</i>	Art. 42 <i>streichen</i> Minderheit Knecht: <i>Version Bundesrat</i>	Minderheit Knecht folgen: <i>Version Bundesrat</i>

Haltung SBV: Der SBV lehnt Art. 38h Abs. 3 klar ab. Mit der Einlagerung der Einnahmen aus den Sanktionen auf neu zugelassenen Fahrzeugen in den Klimafond, werden dem NAF zweckgebundene Mittel entzogen. Dies widerspricht aus Sicht des SBV dem Volkswillen aus dem Jahre 2017. Der SBV empfiehlt, in Artikel 38h der Minderheit Knecht zu folgen. In diesem Zusammenhang fordert die Minderheit Knecht auch Art. 42 gemäss der Version des Bundesrates beizubehalten.

Der SBV stellt zudem mit grosser Ernüchterung fest, dass der UREK-S in Art 39 wieder von der Gleichbehandlung von Sanierungen und Ersatzneubauten abweicht, in dem er den Kantonen die Wahl überlässt. Diese Gleichstellung ist das Kernanliegen der Bauwirtschaft und wurde in der bisherigen Beratung jeweils gestützt. Der jetzige Vorschlag der UREK-S ist daher inakzeptabel.

Verteilung der Produktionsgewinne

20.3225 Mo. Noser. Mehr Lebensqualität und sichere Renten für alle

Mittwoch, 9. September 2020

Empfehlung SBV: ABLEHNUNG.

Inhalt: Die Motion will den Bundesrat beauftragen, den gesetzlichen Ferienanspruch um zwei Wochen für alle zu erhöhen und das Rentenalter für Frau und Mann auf das Alter 67 zu setzen.

Bisherige Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Haltung SBV: Mit dem Revisionsbedarf in der AHV und im BVG begrüsst der SBV grundsätzlich die Erhöhung des Rentenalters. Doch der zusätzliche Ferienbezug erhöht die Lohnnebenkosten im Bauhauptgewerbe um bis zu acht Prozentpunkte bzw. die Gesamtkosten um bis zu 4.8%. Damit würde sich das Bauwesen erneut verteuern. Zudem greift es in die sozial-partnerschaftlichen Lösungen ein und verteuert sie.

Arge-Mehrfachbelastung

20.038 Massnahmenpaket zugunsten der Medien

Evtl. Donnerstag, 17. September 2020

Empfehlung SBV: ÄNDERUNG.

Inhalt: Das Massnahmenpaket schnürt viele unterschiedliche Interessen zusammen. Es ändert das Postgesetz sowie das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG). Mit dem Massnahmenpaket werden Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischer Medien sowie das Bundesgesetz über die Förderung von Online-Medien eingeführt. In der Revision RTVG enthalten ist auch die Befreiung von einfachen Gesellschaften von der RTVG-Abgabe.

Bisherige Beratungen: Der Ständerat hat in der Sommersession bereits erste Änderungen an der Bundesratsvorlage vorgenommen. Insbesondere hat er die Gelder für die Online-Förderung nicht freigegeben. Die KVF-N hat nun vorgeschlagen, die indirekte Förderung der Medien von der Online-Medien-Förderung zu trennen.

Haltung SBV: Die Annahme des Art. 70. Abs. 2, 2bis und 4 zweiter Satz im RTVG und die damit verbundene Abschaffung der Mehrfachbelastung durch Arbeitsgemeinschaften (Arges) ist unbedingt umzusetzen. Die Arges haben schon zweimal höhere Beträge zu Unrecht bezahlen müssen. Eine Aufteilung des Geschäftes dient dazu, diese Forderung möglichst schnell umzusetzen und wird darum begrüsst. Bei der weiteren Subventionierung der Medien ist Vorsicht geboten. Der Bund sollte keine Abhängigkeiten schaffen und Gelder mit Bedacht dort ausgeben, wo auch eine sinnvolle Wirkung erzielt werden kann. Die Online-Förderung sollte darum überdacht werden.

AHV

19.050 Stabilisierung der AHV (AHV21)

Montag, 21. September 2020

Empfehlung SBV: ÄNDERUNG.

Inhalt: Damit die Ausgaben und die Einnahmen der AHV wieder ausgewogen werden, bedarf es schon seit längerem eine Revision. Mit der Reform AHV 21 wird das Referenzalter der Frauen sowohl in der AHV als auch in der beruflichen Vorsorge schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht. Ebenfalls enthalten ist eine Flexibilisierung des Rentenbezugs sowie eine Zusatzfinanzierung über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Bisherige Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt. Die SGK-S behandelt das Geschäft noch kurz vor der Session.

Haltung SBV: Das Reformpaket benötigt Anpassungen. Die Sanierung der AHV muss stärker leistungsseitig ansetzen. Der SBV begrüsst jene Massnahmen, welche die AHV sanieren, konkret die Anhebung des Frauen-Referenzalters und die Flexibilisierung des Rentenbezugs. Die Mehrwertsteuer hingegen sollte um weniger als 0.7% erhöht werden. Zu unterlassen sind auch die Kompensationen für Frauen sowie Massnahmen, welche den Vorbezug ermuntern. Langfristig ist zudem eine Erhöhung des Rentenalters auf 67 Jahre zu prüfen.

Verordnung zum öffentlichen Beschaffungswesen

20.3409 Mo. Gapanj. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen. Artikel 24 aufheben, damit der Grundsatz "pacta sunt servanda" gewahrt bleibt

Dienstag, 22. September 2020

Empfehlung SBV: ANNAHME.

Inhalt: Die Motion möchte eine Änderung der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB). Darin statuiert Artikel 24 VöB ein Recht der Auftraggeberin auf Einsicht in die Preiskalkulation der Anbieterin und ihrer Subunternehmerinnen, wenn der freie Wettbewerb nicht spielt und der Auftragswert eine Million Franken übersteigt.

Bisherige Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt.

Haltung SBV: Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 59 des vom Bundesrat vorgelegten Entwurfs im Rahmen der Totalrevision des BöB. Das Parlament hat diesen Vorschlag während der Beratung BöB klar abgelehnt. In der Verordnung wird nun entgegen dem Parlamentswillen diese Bestimmung aber wieder eingebracht. Der Artikel verstösst gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Direktive, wonach einmal geschlossene Verträge einzuhalten sind.

Bürokratieabbau

19.4560 Mo. Rieder. Mit Bürokratieabbau zu einem stärkeren saisonalen Arbeitsmarkt

Donnerstag, 24. September 2020

Empfehlung SBV: ANNAHME.

Inhalt: Saisonale Stellen sollen nicht unter die Stellenmeldepflicht fallen, wenn der Unterbruch zwischen den früheren und der erneuten Anstellung derselben Person nicht länger als 12 Monate gedauert hat.

Bisherige Beratungen: Bisher noch nicht behandelt.

Haltung SBV: Wenn saisonale Stellen auf absehbare Zeit wieder mit derselben Person – einem meist langjährigen Mitarbeitenden aus dem Inland – besetzt werden können, sollten sie von der Stellenmeldepflicht ausgeklammert werden. Diese Stellen melden zu müssen, verursacht heute einen hohen administrativen Aufwand. Gerade in Bergregionen ist die Stellenmeldepflicht bei saisonal bedingten Wiederanstellungen unverhältnismässig und teuer, und es benachteiligt saisonale Betriebe. Damit der Mehraufwand bei Behörden und Unternehmen aber überschaubar bleibt, sind einige Rahmenbedingungen entscheidend. Einerseits muss die Qualität der Datenerhebung verbessert werden. Die Annahme und Umsetzung der Motion Wasserfallen «Stellenmeldepflicht: verbesserte Qualität bei der Grundlagenerhebung» (19.4400) ist deshalb für den SBV Grundvoraussetzung dafür, dass saisonale Ausnahmen bei der Stellenmeldepflicht effizient umgesetzt werden können. Andererseits müssen digitale Hilfsmittel vermehrt eingesetzt werden. So sollten die Unternehmen künftig mit einem Klick auf dem Stellenportal prüfen können, ob eine Stelle an einem bestimmten Arbeitsort meldepflichtig ist.

Kurzarbeitentschädigung

20.3410 Mo. Graf Maya. Die Kurzarbeitentschädigung soll für Einkommen bis 4000 Franken 100 Prozent des Monatslohns betragen

Donnerstag, 24. September 2020

Empfehlung SBV: ABLEHNUNG.

Inhalt: Der Bundesrat soll beauftragt werden, bei Arbeitnehmenden mit einem Brutto-Monatslohn bis 4000 Franken (100%) die COVID-Kurzarbeitentschädigung die ersten 6 Monate auf 100 Prozent ihres Lohnes zu setzen.

Bisherige Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt.

Haltung SBV: Der Mindestlohn für Hilfsarbeiter liegt im Bauhauptgewerbe bei über 4500 Franken. Die Bau-Hilfsarbeiter würden daher nicht von der geplanten Regeänderung profitieren. Im Gegenzug würden aber die Ausgaben der ALV steigen, welche über Lohnabgaben oder Steuern finanziert werden müssten. Solche Mehrbelastungen sind eine weitere Untergrabung der sozial-partnerschaftlichen Lösungen und darum klar abzulehnen.

Fairer Wettbewerb

20.3531 Mo. Caroni. Fairerer Wettbewerb gegenüber Staatsunternehmen

20.3532 Mo. Rieder. Fairerer Wettbewerb gegenüber Staatsunternehmen

Donnerstag, 24. September 2020

Empfehlung SBV: ANNAHME.

Inhalt: Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die nötigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um Wettbewerbsverzerrungen durch Staatsunternehmen einzudämmen. Dabei soll er den bürokratischen Aufwand tief halten und die föderalistischen Zuständigkeiten beachten.

Bisherige Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt.

Haltung SBV: Manche Staatsbetriebe bzw. staatsnahen Betriebe weiten ihre Dienstleistungen und Produkte aus, die über ihren ursprünglichen Auftrag hinausgehen, wodurch sie Privatunternehmen konkurrenzieren. Die Staatsbetriebe sind teilweise quersubventioniert, etwa mit Steuergeldern. Zudem verfügen manche von ihnen über ein Monopol, so dass die Kunden keine freie Anbieterwahl haben. Auch das Baugewerbe ist von dieser unfairen Konkurrenz betroffen, weswegen sich der SBV für die Annahme der beiden Motionen ausspricht.

Transparenz bei Arbeitslosenkassen

20.3665 Mo. Müller Damian. Transparenz bei den Arbeitslosenkassen

Donnerstag, 24. September 2020

Empfehlung SBV: ANNAHME.

Inhalt: Die gesetzlichen Grundlagen der Arbeitslosenkassen sind zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass in den kommenden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Seco und den Arbeitslosenkassen mehr Transparenz hergestellt und damit auch mehr Wirkung erreicht werden kann.

Bisherige Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt.

Haltung SBV: Angesichts der grossen Ineffizienzen innerhalb der Arbeitslosenkassen, welche eine im Auftrag des Seco erstellte Studie (Egger, Dreher & Partner 2018) aufgedeckt hat, gilt es Konsequenzen zu ziehen. Es sollten international anerkannte und bewährte Benchmarking-Methoden zur Anwendung kommen. Dabei ist das Prinzip, wonach Arbeitslosenkassen einzig für ihren Aufwand entschädigt werden sollen, aber keine Gewinne erwirtschaften dürfen, durchzusetzen. Um Fehlanreize von einzelnen Anbietern auszuschliessen, gehört das intransparente System der Pauschalvergütung abgeschafft.

Lohnungleichheit

19.453 Pa. Iv. Reynard. Gleicher Lohn für Frau und Mann. Ein griffiges Gesetz für die Mehrheit der Arbeitnehmenden tut not!

Donnerstag, 24. September 2020

Empfehlung SBV: ABLEHNUNG.

Inhalt: Die Initiative möchte eine Lohngleichheitsanalyse bereits ab 50 Personen einführen.

Bisherige Beratungen: Noch nicht behandelt.

Haltung SBV: Das Gleichstellungsgesetz wurde erst vor kurzem aktualisiert. Dabei einigte man sich auf die Lohngleichheitsanalyse ab 100 Personen. An diesem Kompromiss sollte nicht gerüttelt werden. Für viele kleinere Unternehmen zwischen 50 und unter 100 Personen würde die Lohngleichheitsanalyse einen grossen zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten. Das Bauhauptgewerbe wäre stark betroffen, weil seine durchschnittliche Betriebsgrösse bei rund 50 Beschäftigten liegt. Es werden zudem die verwandten Geschäfte 19.452 und 19.444 abgelehnt, weil sie unverhältnismässige Bussen und schwarze Listen einführen möchten.

Impressum

Schweizerischer Baumeisterverband

Weinbergstrasse 49 / Postfach
8042 Zürich

Departement Politik & Kommunikation

Bernhard Salzmann
Vizedirektor, Leiter Politik & Kommunikation
Tel. 058 360 76 30
bsalzmann@baumeistektur.ch

Dossiers:

Arbeitsrecht und Sozialversicherungen

Matthias Engel
Tel. 058 360 76 35
mengel@baumeister.ch

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Martin Maniera
Tel. 058 360 76 40
mmaniera@baumeister.ch

Digitalisierung / Energie & Umwelt

Thomas Hofstetter
Tel. 058 360 76 37
thofstetter@baumeister.ch

Raumpolitik / Infrastruktur & Mobilität

Gian Nauli
Tel. 058 360 76 36
gnauli@baumeister.ch